

Richtlinie zur Vergabe des Sozial- und Familienpasses des Landkreises Harz

1. Zweck der Vergabe des Sozial- und Familienpasses

Der Sozial- und Familienpass soll Einzelpersonen und Familien die Möglichkeit bieten, kulturelle und sportliche Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und in Trägerschaft des Landkreises befinden sowie weitere Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen seitens des Landkreises Harz abgeschlossen wurden, kostengünstiger (Ermäßigungen von bis zu 50% der üblichen Entgelte bzw. Gebühren) zu nutzen. Damit soll ermöglicht werden, dass auch sozial schwache Einzelpersonen und Familien am Gemeinschaftsleben in den Städten und Gemeinden teilnehmen können.

Gemäß § 33 Abs. 2 LKO Sachsen-Anhalt hat der Kreistag am 05.03.2008 die nachfolgende Richtlinie zur Vergabe des Sozial- und Familienpasses beschlossen.

2. Antragsberechtigte

Für einen Sozial- und Familienpass des Landkreises Harz sind Einzelpersonen und Familien antragsberechtigt, die ihren ständigen Wohnsitz bzw. ihren tatsächlichen Aufenthalt im Landkreis Harz haben und

- a) Leistungsberechtigte für Hilfen zum Lebensunterhalt gemäß Drittem und Viertem Kapitel SGB XII sind,
- b) Leistungsberechtigte nach dem Sechsten und Siebten Kapitel SGB XII sind,
- c) Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind,
- d) Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sind,
- e) Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und
- f) Einzelpersonen und Familien, die über geringe Einkünfte verfügen und nicht zum Personenkreis der unter a – e aufgeführten Personen gehören.

3. Verfahrensbestimmungen

3.1 Vergabe von Sozial- und Familienpässen ohne Einkommensberechnung

Hilfebedürftige bzw. Leistungsberechtigte, die dem Personenkreis nach 2 a) – e) zuzuordnen sind, erhalten den Sozial- und Familienpass ohne die Durchführung einer Einkommensermittlung. Es sind lediglich die aktuellen Bewilligungsbescheide vorzulegen.

3.2 Einkommensermittlung

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Der Abzug von dem Einkommen erfolgt nach § 82 Abs. 2 SGB XII.

3.3 Bemessungszeitraum für die Berechnung des Einkommens

Bemessungszeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens sind die letzten drei Monate, die der Antragstellung vorausgehen.

3.4 Ermittlung der Einkommensgrenze für die Vergabe eines Sozial- und Familienpasses

Die Einkommensgrenze ergibt sich aus:

1. dem Grundbetrag

Für den Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehende wird ein Grundbetrag gemäß § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes ermittelt.

2. dem Familienzuschlag

Im Rahmen der Ermittlung der Einkommensgrenze wird für jedes weitere Familienmitglied ein Familienzuschlag gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII berücksichtigt.

3. den Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft werden angerechnet soweit die Aufwendungen dafür den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang nicht übersteigen. Für die Beurteilung der Angemessenheit gelten die Werte der Richtlinien des Landkreises Harz zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung für Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII.

4. Bewilligung des Sozial- und Familienpasses

4.1 Antrag

Der Sozial- und Familienpass wird nur auf Antrag und nicht von Amts wegen gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Der Antrag einschließlich der antragsbegründenden Unterlagen entsprechend § 82 Abs. 2 und § 85 SGB XII ist von dem Antragsberechtigten an den Landkreis Harz, Sozialamt, als der örtlich und sachlich zuständigen Stelle zu richten. Dem Antrag ist ein Passbild beizufügen, sofern der Antragsteller älter als 6 Jahre ist. Das Passbild darf nicht älter als ein Jahr sein. Der Antragsteller kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Näheres dazu regelt § 13 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

4.2 Antragsentscheidung

Nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen entscheidet der Landkreis Harz, ob dem Antragsteller ein Sozial- und Familienpass ausgestellt wird.

Wird die Einkommensgrenze nicht überschritten oder gehört der Antragsteller zum Personenkreis nach 2 a) – e) dieser Richtlinie, wird dem Antragsteller ein Sozial- und Familienpass ausgestellt. Es wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Pass hat nur Gültigkeit im Landkreis Harz und für die in einem gesonderten Merkblatt aufgeführten Einrichtungen.

Wird die Einkommensgrenze überschritten, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf einen Sozial- und Familienpass. Im Falle einer Ablehnung der Ausstellung des Sozial- und Familienpasses wird dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid (Ablehnungsbescheid) erteilt.

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen des SGB X.

Für die Ausstellung eines Sozial- und Familienpasses werden keine Gebühren erhoben.

4.3 Bewilligungszeitraum

4.3.1 Erstmalige Ausstellung eines Sozial- und Familienpasses

Der Sozial- und Familienpass wird in der Regel bewilligt für einen Zeitraum von sechs Monaten. Ist zu erwarten, dass die für die Bewilligung eines Sozial- und Familienpasses maßgeblichen Verhältnisse sich vor Ablauf von sechs Monaten erheblich verändern, so ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen. Der Mindestbewilligungszeitraum beträgt 3 Monate. Ob zu erwartende Änderungen erheblich sind, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Der Pass ist für jeden Berechtigten separat auszustellen.

4.3.2 Wiederholungsantrag

Nach Ablauf der Erstbewilligung kann der Antrag auf einen Sozial- und Familienpass bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wiederholt werden. Dazu ist seitens des Antragstellers ein Wiederholungsantrag zu stellen. Dem Antrag sind alle antragsbegründenden Unterlagen beizufügen. Bei Einnahmen aus selbständiger bzw. nichtselbständiger Tätigkeit ist eine neue Verdienstbescheinigung vorzulegen. Andere Nachweise sind nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte für Änderungen gegeben sind.

5. Änderung der Verhältnisse und Wegfall der Voraussetzungen

5.1 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsteller sind bei der Antragstellung auf ihre Mitwirkungspflichten gemäß der §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) hinzuweisen. Sie sind damit gesetzlich verpflichtet, Änderungen der Verhältnisse, die für die Herausgabe des Sozial- und Familienpasses erheblich sind, mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung der Einkünfte oder Mietverringerungen. Diese Veränderungen sind umgehend der den Sozial- und Familienpass bewilligenden Stelle des Sozialamtes des Landkreises Harz mitzuteilen.

5.2 Wegfall der Voraussetzungen

Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung, so ist der Sozial- und Familienpass mit der Bekanntgabe der Änderung der Verhältnisse wieder beim Landkreis Harz, Sozialamt, abzugeben.

Für den Missbrauch des Sozial- und Familienpasses gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) bzw. des Strafgesetzbuches (StGB).

6. Geltungsbereich des Sozial- und Familienpasses

Der Sozial- und Familienpass gilt im Gebiet des Landkreises Harz.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher in den ehemaligen Landkreisen Halberstadt (Ermäßigungskarte), Quedlinburg (Kulturpass) und Wernigerode (Sozial- und Familienpass) in ihrer aktuellen Fassung geltenden Richtlinien aufgehoben.

Halberstadt, den 06.03.2008

Dr. Ermrich